

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen

Bundesamt für Bauten und Logistik

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	1.19215.202.00361
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	5
L'essenziale in breve	6
Key facts	7
1 Auftrag und Vorgehen	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	9
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	9
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	9
1.5 Schlussbesprechung	9
2 Resultate der Nachprüfung	10
2.1 Prüfung zur Umsetzung der Weisungen der Querschnittsämter	10
2.2 Bauprüfung Bundesasylzentren.....	11
2.3 Bauprüfung Guisanplatz 1, Bern.....	13
Anhang 1: Rechtsgrundlagen	15
Anhang 2: Empfehlungsübersicht	16
Anhang 3: Abkürzungen	17

Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen

Bundesamt für Bauten und Logistik

Das Wesentliche in Kürze

Zwischen 2015 und 2017 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) drei Prüfungen beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) durchgeführt, aus denen verschiedene Empfehlungen hervorgegangen sind. Mitte 2020 hat die EFK die Umsetzung von vier zu diesem Zeitpunkt vom BBL als umgesetzt gemeldete Empfehlungen überprüft. Bei den Empfehlungen ging es um die Delegation von Beschaffungsgeschäften durch die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes, um die Planung der Bundesasylzentren und um den Bau eines weiteren Verwaltungsgebäudes auf dem Areal Guisanplatz 1 in Bern.

Die EFK kommt zum Schluss, dass das BBL alle vier Empfehlungen umgesetzt hat. Diese können deshalb geschlossen werden. Der vorliegende Bericht geht lediglich auf den Umsetzungsstand ein. Hintergründe, Risiken und Prüfergebnisse sind den publizierten Prüfungsberichten¹ zu entnehmen.

¹ Die Prüfberichte «Umsetzung der Weisung der Querschnittsämter» (PA 15318), «Bauprüfung Bundesasylzentren» (PA 17377) und «Bauprüfung Guisanplatz 1, Bern» (PA 16515) sind auf der Webseite der EFK abrufbar (www.efk.admin.ch).

Audit de suivi de la mise en œuvre des principales recommandations

Office fédéral des constructions et de la logistique

L'essentiel en bref

Entre 2015 et 2017, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a réalisé trois audits auprès de l'Office fédéral des constructions et de la logistique (OFCL), qui ont débouché sur diverses recommandations. Mi-2020, le CDF a vérifié l'état d'avancement de quatre recommandations que l'OFCL avait déclarées comme mises en œuvre. Les recommandations concernaient la délégation des acquisitions par les services d'achat centraux de la Confédération, la planification des centres fédéraux pour requérants d'asile et la construction d'un autre bâtiment administratif sur le site du Guisanplatz 1, à Berne.

Le CDF a constaté que l'OFCL a mis en œuvre les quatre recommandations, qui peuvent donc être classées. Le présent rapport ne traite que de l'avancement de la mise en œuvre de ces recommandations. Les informations concernant le contexte, les risques et les résultats des audits figurent dans les rapports d'audit publiés¹.

Texte original en allemand

¹ Les rapports d'audit « Mise en œuvre des directives des offices transversaux » (PA 15318), « Audit de construction des centres d'accueil pour réfugiés » (PA 17377) et « Audit de construction, Guisanplatz 1, Berne » (PA 16515) sont disponibles sur le site Internet du CDF (www.cdf.admin.ch).

Verifica successiva concernente l'attuazione di raccomandazioni importanti

Ufficio federale delle costruzioni e della logistica

L'essenziale in breve

Tra il 2015 e il 2017 il Controllo federale delle finanze (CDF) ha effettuato tre verifiche presso l'Ufficio federale delle costruzioni e della logistica (UFCL), a seguito delle quali sono state formulate diverse raccomandazioni. A metà 2020 il CDF ha verificato l'attuazione di quattro raccomandazioni che, in quel momento, l'UFCL dichiarava come attuate. Tali raccomandazioni riguardavano la delega di acquisti da parte dei servizi centrali d'acquisto della Confederazione, la pianificazione dei centri federali d'asilo e la costruzione di un ulteriore edificio amministrativo nell'area di Guisanplatz 1 a Berna.

Il CDF giunge alla conclusione che l'UFCL ha attuato tutte le quattro raccomandazioni, possono quindi essere considerate concluse. Il presente rapporto esamina unicamente lo stato di attuazione. I retroscena, i rischi e i risultati delle verifiche sono desumibili dai rapporti sulle verifiche pubblicati¹.

Testo originale in tedesco

¹ I rapporti sulle verifiche «Attuazione delle istruzioni degli uffici trasversali» (PA 15318), «Costruzione dei centri federali per richiedenti l'asilo» (PA 17377) e «Costruzioni in Guisanplatz 1, Berna» (PA 16515), disponibili sul sito Internet del CDF (www.cdf.admin.ch).

Follow-up audit on main recommendations

Federal Office for Buildings and Logistics

Key facts

Between 2015 and 2017, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) conducted three audits at the Federal Office for Buildings and Logistics (FOBL), which resulted in various recommendations. In mid-2020, the SFAO audited the implementation of four recommendations the FOBL had reported as completed at the time. The recommendations concerned the delegation of procurements by the central federal procurement offices, the planning of the federal asylum centres and the construction of a further administrative building in Bern on the Guisanplatz 1 site.

The SFAO concludes that the FOBL has implemented all four recommendations. These can therefore be closed. This report deals only with the status of implementation. Background information, risks and audit results can be found in the published audit reports¹.

Original text in German

¹ The audit reports "Implementation of the cross-departmental offices' directives" (audit mandate 15318), "Construction of federal asylum centres audit" (audit mandate 17377) and "Guisanplatz 1 construction audit, Bern" (audit mandate 16515) available on the SFAO website (www.sfao.admin.ch).

Generelle Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik

Das BBL ist erfreut, dass der EFK Nachprüfungsbericht die Umsetzung der vier Empfehlungen in Bezug auf die Delegation von Beschaffungsgeschäften durch die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes, die Planung der Bundesasylzentren und den Bau eines weiteren Verwaltungsgebäudes auf dem Areal Guisanplatz 1 in Bern würdigt.

Im Weiteren nehmen wir zur Kenntnis, dass der Bericht dem BBL attestiert im Bereich Bundesasylzentren über wirksame Kosten-Controlling-Instrumente zu verfügen und die Kostenziele zu erreichen sowie beim Projekt Guisanplatz 2. Etappe die Projektierungsarbeiten auf das Notwendige zu beschränken.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Von 2015 bis 2017 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) u. a. die folgenden drei Prüfungen beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) durchgeführt:

- 15318 «Umsetzung der Weisungen der Querschnittsämter»
- 17377 «Bauprüfung Bundesasylzentren»
- 16515 «Bauprüfung Guisanplatz 1, Bern».

Die Prüfungen enthielten verschiedene Empfehlungen, darunter auch eine der höchsten Wichtigkeitsstufe (Priorität A).

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Das Ziel der Nachprüfung war, den Umsetzungsstand der von der EFK ausgesprochenen Empfehlungen zu ermitteln und zu beurteilen, womit folgende Prüffrage zu beantworten war: Wurden die Empfehlungen im Sinne der EFK umgesetzt?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Nachprüfung führten Daniel Scheidegger (Revisionsleitung) und Nadine Sünneke (Team) unter der Federführung von Mischa Waber vom 10. bis 14. August 2020 durch. Das Prüfungsergebnis basiert auf der Analyse der vom BBL eingereichten Dokumente und den Informationen aus Interviews.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK vom BBL umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand auf dem Korrespondenzweg statt. Die EFK hat dem BBL in der Woche vom 7. September 2020 die Möglichkeit gegeben, Rückmeldungen zum redaktionellen Teil des Berichtsentwurfes abzugeben. Folgende Personen haben teilgenommen: die Leiterin Abteilung Beschaffungen, der Leiter Abteilung Projektmanagement, die Geschäftsstelleleiterin der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), der Leiter Ressort Portfoliomanagement und der zuständige Portfoliomanager der Bundesasylzentren.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Resultate der Nachprüfung

2.1 Prüfung zur Umsetzung der Weisungen der Querschnittsämter

Auszug aus «Das Wesentliche in Kürze» des Berichts 15318 der EFK:

Als Strategieorgan des Bundes verfügt die BKB über ungenügende Kompetenzen und muss gestärkt werden. Sie verfügt derzeit über keine Weisungs-, Durchsetzungs- und Aufsichtsbefugnisse. Mit der Erneuerung ihrer Organisation kann die BKB zudem aus Sicht der EFK wirkungsvoller und effizienter werden. Dazu sollen die bestehenden Gremien entflechtet und neu aufgebaut werden sowie klar abgegrenzte Aufgaben und Kompetenzen erhalten. Die BKB wird derzeit nicht über eindeutige Ziele geführt und beschäftigt sich zu wenig mit zentralen Fragen des Beschaffungswesens.

Zur besseren Steuerung und Kontrolle des operativen Beschaffungswesens hat die EFK in zwei Bereichen Optimierungspotenzial identifiziert: Erstens ist das Beschaffungscontrolling zu intensivieren, damit es auch als Steuerungsinstrument genutzt werden kann. Zweitens ist es aus Sicht der EFK notwendig, dass für die Erteilung von Beschaffungsdelegationen (momentan 56) vom BBL restriktive Voraussetzungen definiert werden. Die Erfüllung dieser Bestimmungen und die korrekte Abwicklung der delegierten Beschaffungsgeschäfte sind ausserdem periodisch zu kontrollieren und im jährlichen Bericht zum Beschaffungscontrolling transparent auszuweisen.

Die EFK sprach insgesamt elf Empfehlungen aus. Von den elf Empfehlungen war eine erst jetzt zur Umsetzung fällig und deshalb nachzuprüfen.

Das BBL überprüft die Einhaltung der Delegationsbestimmungen periodisch

Empfehlung 15318.006 (Priorität A): Die EFK empfiehlt dem BBL, in der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) die Delegation von Beschaffungskompetenzen restriktiv zu definieren. Es sind klare Vorgaben für das Reporting der Delegationsempfänger zu erlassen. Die Erfüllung der Delegationsbestimmungen ist periodisch zu kontrollieren. Die Delegationen sind im jährlichen Reporting zum Beschaffungscontrolling transparent auszuweisen.

Stellungnahme BBL: Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung werden mit der laufenden Revision der Org-VöB geschaffen.

Die Delegation von Beschaffungskompetenzen wurde mit der Revision der Org-VöB geregelt (Org-VöB Art. 14 Abs. 5 und 6). Die Delegationsempfänger rapportieren dem BBL die Einhaltung der Modalitäten. Dazu hat das BBL 2019 eine standardisierte Umfrage bei den Delegationsempfängern eingeführt, die gemäss BBL jährlich wiederholt werden soll. Für das Berichtsjahr 2019 hat das BBL auch erstmals die gesetzeskonforme Anwendung der Delegationsvorschriften mit Stichproben kontrolliert. Die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes weisen die Delegationen im jährlichen «Reporting-Set Beschaffungscontrolling Bundesverwaltung» aus.

Die EFK hat die Empfehlung bereits im Rahmen der Prüfung 18092 überprüft. Sie hat die Empfehlung damals als nicht umgesetzt beurteilt.

Beurteilung

Der Bundesrat hat in der Org-VöB die Delegationsvorschriften restriktiv geregelt. Wie von der Empfehlung verlangt, erfolgen die Berichte der Delegationsempfänger, die Stichproben zur gesetzeskonformen Anwendung der Delegationsvorschriften und der Umgang mit den Delegationen im Bericht über das Beschaffungscontrolling jährlich. Nach der rechtlichen Verankerung restriktiver Delegationsvorschriften hat das BBL auch die notwendigen Massnahmen im Rahmen der Umsetzung eingeführt.

Die bei der Prüfung 18092 erkannten Mängel konnten inzwischen behoben werden.

Die Empfehlung ist umgesetzt.

2.2 Bauprüfung Bundesasylzentren

Auszug aus «Das Wesentliche in Kürze» des Berichts 17377 der EFK:

Am 5. Juni 2016 hat das Schweizervolk die Vorlage für das beschleunigte Asylverfahren angenommen. Mit einem Kostendach von 583 Millionen Franken sollen 18 Bundesasylzentren (BAZ) mit 5000 Schlaf- und 630 Arbeitsplätzen in sechs Regionen der Schweiz geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Planung und Realisierung der BAZ, Aspekte der Wirtschaftlichkeit sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem BBL. Die Ergebnisse der Prüfschwerpunkte sind differenziert ausgefallen. Während die Zusammenarbeit gut funktioniert, die Anforderungen an die BAZ umfassend definiert sind und in der Projektierung entsprechend berücksichtigt werden, ist bei der Projektumsetzung noch Verbesserungspotenzial vorhanden.

Die EFK sprach insgesamt drei Empfehlungen an das BBL aus. Von den drei Empfehlungen waren zwei nachzuprüfen.

Das BBL hat ein für die Bundesasylzentren spezifisches Kennzahlenset definiert

Empfehlung 17377.001 (Priorität 1): Die EFK empfiehlt dem BBL, vor Beginn der nächsten Projektierungen von BAZ das projektspezifische Kennzahlenset zu definieren und festzulegen, welche Zielwerte erfüllt werden müssen, um ein optimales Verhältnis zwischen Investitions- und Betriebskosten zu erreichen.

Stellungnahme BBL: Das BBL ist mit der Empfehlung einverstanden. Das BBL orientiert sich an den Kennwerten der Fussnote 77 gemäss Botschaft zur Neustrukturieren des Asylwesens. Diese übergeordneten Kennwerte belaufen sich für Arbeitsplätze auf Fr. 100'000 und für Schlafplätze auf Fr. 120'000. Diese Kennwerte wurden vom SEM für die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes berechnet und bilden für die neuen Bundeszentren das Kostendach von insgesamt Fr. 583 Millionen. Im Rahmen der Projektierungen neuer BAZ werden vom BBL jeweils weitere massgebende projektspezifische Kennwerte festgelegt und in den Projektdokumentationen ausgewiesen (z.B. Kosten pro Schlafplatz, Geschossfläche zu Hauptnutzfläche, Höhe der Betriebskosten pro m² usw.). Somit wird vor Beginn der Projektierungen als Vorgabe ein projektspezifisches Kennzahlenset festgelegt, welches den jeweiligen Rahmenbedingungen entspricht.

Beruhend auf Erfahrungswerten aus der Machbarkeitsstudie, der Projektierung und Umsetzung sowie auf rechnerischer Mittelwertbildung hat das BBL folgendes Kennzahlenset (und sechs Zielwerte) entwickelt:

- Investitionskosten pro neu gebautem Schlafplatz (maximal 120 000 Franken)
- Investitionskosten pro neu gebautem Arbeitsplatz (maximal 100 000 Franken)
- Für die Umnutzung von kantonalen Unterkünften werden Investitionskosten von 50 000 Franken pro Schlafplatz veranschlagt.
- Investitionskosten bei Neubauten und Umnutzungen als Durchschnittswert von Arbeits- und Schlafplatz (maximal 98 200 Franken²)
- Verhältnis zwischen der Hauptnutz- und der Geschossfläche³
- des Gebäudes (mindestens 0,55)
- Investitionskosten⁴
- bezüglich Fläche (maximal 4500 Franken pro Quadratmeter)
- Jährliche Betriebskosten bezüglich Fläche (maximal 100 Franken pro Quadratmeter)⁵.

Bereits in der Wettbewerbsphase wird das Kennzahlenset als verbindliche Zielvorgabe der Wettbewerbsunterlagen an die Beteiligten übergeben. Die Kennzahlen werden aktiv im BBL-internen Portfoliomanagement angewendet. Der externen Projektinformation als auch -dokumentation sind die Kennzahlen zu entnehmen.

Beurteilung

Das BBL hat das geforderte Kennzahlenset mit Zielwerten für die Projektierung, das Controlling und das Benchmarking erstellt. Die Kennzahlen sind auf die für die BAZ geforderte Design-to-Cost-Methode abgestimmt. Sie unterstützen die Kostenkontrolle und -steuerung des BBL.

Die Empfehlung ist umgesetzt.

Das BBL verfügt über wirksame Kosten-Controlling-Instrumente

Empfehlung 17377.002 (Priorität 2): Die EFK empfiehlt dem BBL, die bautechnischen Standards vor der weiteren Anwendung bei den noch zu erstellenden BAZ mit Plankosten zu hinterlegen, mit den Kostendächern abzugleichen und sicherzustellen, dass die Kostenziele eingehalten werden können.

Stellungnahme BBL: Das BBL ist mit der Empfehlung einverstanden. Einige bautechnische Standards wurden im Vorfeld gemeinsam mit dem SEM aus Erfahrungen und Erkenntnissen des Betriebs von bisherigen Asylunterkünften definiert. Dabei wurde ein optimales Kosten/Nutzen-Verhältnis auch im Hinblick auf die Lebenszykluskosten berücksichtigt. In Kenntnis der Kenn- und Vergleichswerte der einzelnen Standards werden diese in der

² Der Durchschnittswert über das gesamte Programm beläuft sich auf 98 200 Franken und berechnet sich wie folgt: Kostendach aller BAZ von 583 Mio. Franken geteilt durch 5120 Schlaf- und 818 Arbeitsplätze. Dieser Durchschnittswert beinhaltet eine Mischkalkulation zwischen neu gebauten und umgenutzten Gebäuden.

³ Die Kennzahlen Hauptnutzfläche (HNF) und Geschossfläche (GF) berechnen sich nach dem Kennzahlen-Standard der Dokumentation d0165 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA d 0165).

⁴ Die Investitionskosten beinhalten bei dieser Kennzahl die Positionen 1 bis 9 ohne Position 8 des Baukostenplans.

⁵ Der Zielwert für die Betriebskosten basiert auf BBL-internen Schätzungen und soll im Betrieb verifiziert werden.

Umsetzungsphase berücksichtigt und periodisch angepasst, damit die Kostenvorgaben eingehalten werden. Dabei handelt es sich um ein übliches standardisiertes Vorgehen bei der Umsetzung von Bauprojekten im BBL.

Das BBL hat die Hinterlegung der bautechnischen Standards mit Plankosten überprüft. Gemäss BBL würde die Hinterlegung der Standards mit Plankosten die unternehmerseitige Optimierung der Kosten stark einschränken, weil es sich bei den bautechnischen Standards um technische Spezifizierungen und nicht um Produkte und Herstellerspezifikationen handelt. Zudem decken die Bauteile, welche mit bautechnischen Standards spezifiziert sind, kostenmässig lediglich ca. 15 Prozent der Gesamtkosten ab (Oberflächenbeschaffenheit des Innenausbaus und ein Teil der Umgebungsarbeiten wie bspw. Zäune). Das BBL hat deshalb die bautechnischen Standards nicht mit Plankosten («Preisschilder») versehen.

Das BBL wendet für die Kostenüberwachung der BAZ das übliche standardisierte Vorgehen bei der Umsetzung von Bauprojekten an. Dazu verwendet das BBL etablierte Controlling-Instrumente und spezifische Kennzahlen und Zielgrössen (siehe Überprüfung der Empfehlung 17377.001).

Beurteilung

Ein zusätzliches Controlling-Instrument basierend auf dem bautechnischen Standard ist nicht zielführend, weil damit nur ein kleiner Teil der Gesamtkosten abgebildet wird. Zudem engt das BBL mit der Hinterlegung der bautechnischen Standards mit Plankosten den Spielraum für Einsparungen ein, ohne einen Mehrwert zu erzielen. Die EFK hat keine Hinweise gefunden, dass beim Controlling der BAZ zusätzliche Kostenkontroll- und Steuerungsinstrumente notwendig wären.

Die Empfehlung ist obsolet und wird geschlossen.

2.3 Bauprüfung Guisanplatz 1, Bern

Auszug aus «Das Wesentliche in Kürze» des ursprünglichen Berichts 16515 der EFK:

Das BBL baut in Bern beim Guisanplatz 1 ein neues Verwaltungszentrum für die Bundesverwaltung. Dabei handelt es sich um das grösste Bauprojekt seit der Gründung des BBL. Für die Planung und Realisierung der ersten Etappe hat das Parlament Kredite von insgesamt 420 Millionen Franken bewilligt. Mit der Immobilienbotschaft 2012 hat das BBL dem Parlament ein Projekt unterbreitet, das planerisch anschliessend noch optimiert wurde. Die vom BBL gesteckten finanziellen Zielwerte konnten im Rahmen der Projektüberarbeitung erreicht werden, indem mit einem neuen Büroraumkonzept die Kapazität der drei Gebäude von 2700 auf 3200 Arbeitsplätze erhöht wurde.

Die EFK empfiehlt dem BBL, die Differenz zwischen maximaler Arbeitsplatzkapazität und effektiver Belegung als Verdichtungspotenzial auszuweisen und die Belegung in der ersten, spätestens aber in der zweiten Etappe durch die Unterbringung zusätzlicher Verwaltungseinheiten auf ein wirtschaftliches Mass zu erhöhen.

Die EFK sprach insgesamt sechs Empfehlungen aus. Von den sechs Empfehlungen war eine nachzuprüfen.

Das BBL hat die Projektierungsarbeiten der zweiten Etappe auf das Notwendige beschränkt

Empfehlung 16515.002 (Priorität 2): Die EFK empfiehlt dem BBL, die Projektierungsarbeiten zur Sicherstellung des Investitionsschutzes für den Bund auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Stellungnahme BBL: Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Das BBL wird die Projektierungsarbeiten für die zweite Etappe zur Sicherstellung des Investitionsschutzes für den Bund auf das Notwendige für die Entwicklung des Areals ausrichten.

Die drei Gebäude der ersten Etappe auf dem Areal Guisanplatz 1 weisen gemäss BBL zum Prüfungszeitpunkt eine Reservekapazität zwischen 6 und 13 Prozent auf (insgesamt ca. 200 Arbeitsplätze). Es bestehen keine grösseren zusammenhängenden Büroflächen, die leer stehen und vermietet werden könnten.

Das BBL reduziert den Umfang des Arealausbaus Guisanplatz 1, zweite Etappe von zwei auf ein Gebäude. Im Rahmen des Unterbringungskonzeptes 2024 plant das BBL auf dem Areal den Bau eines weiteren Gebäudes mit 1200 Arbeitsplätzen. Das neue Gebäude soll nach dem Bau vorerst als Rochadeobjekt für den Ersatzneubau des Verwaltungsgebäudes an der Papiermühlestrasse 14 in Bern dienen. Zudem werden Synergien aus der ersten Etappe genutzt (z. B. Personalrestaurant, Kälte-, Wärme- und Notstromerzeugung). Die zum Prüfungszeitpunkt dargelegten Flächenkennzahlen des geplanten Gebäudes liegen innerhalb der Flächenvorgaben des Bundes für die wirtschaftliche Nutzung von Bürogebäuden.

Das Areal Guisanplatz 1 würde Platz bieten für ein weiteres Gebäude mit rund 800 Arbeitsplätzen. Aufgrund der aktualisierten Bedarfsplanung verzichtet das BBL bis auf Weiteres auf dieses Projekt.

Beurteilung

Die Projektierungsarbeiten für den Ausbau des Areals Guisanplatz 1 sind auf das Notwendigste beschränkt. Das BBL hat dazu mit der Reservekapazität in den Gebäuden der ersten Etappe, mit der Reduktion auf ein Gebäude für die zweite Etappe und mit der Nutzung der Synergien entsprechende Nachweise erbracht.

Die Empfehlung ist umgesetzt.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG) vom 28. Juni 1967, SR 614.0

Ansonsten wird auf die in den Prüfberichten 15318, 16515, und 17377 aufgeführten Rechtsgrundlagen verwiesen.

Anhang 2: Empfehlungsübersicht

Empfehlung	Priorität	Status
Umsetzung der Weisung der Querschnittsämter		
Das BBL überprüft die Einhaltung der Delegationsbestimmungen (EFK-Empfehlung 15318.006)	1 (Prio A)	●
Bauprüfung Bundesasylzentren		
Ein projektspezifisches Kennzahlenset wurde definiert (EFK-Empfehlung 17377.001)	1	●
Das BBL verfügt über wirksame Controlling-Instrumente (EFK-Empfehlung 17377.002)	2	●
Bauprüfung Guisanplatz 1, Bern		
Die Projektierungsarbeiten der zweiten Etappe sind auf das Notwendige beschränkt (EFK-Empfehlung 16515.002)	2	●

Legende



Es wurden keine oder ungeeignete Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen. Für die Verwaltungseinheit besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Die Empfehlung bleibt offen.



Es wurden Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen, diese entsprechen aber nicht vollständig den Erwartungen der EFK. Aus der Beurteilung der EFK kann entnommen werden, welche Elemente zur vollständigen Umsetzung noch fehlen (mehr Zeit, Erweiterung der Massnahmen, Kommunikation / Schulung der getroffenen Massnahmen etc.). Die Empfehlung bleibt offen.



Die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung entsprechen den Erwartungen der EFK. Die Empfehlung kann geschlossen werden.

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 3: Abkürzungen

BAZ	Bundesasylzentrum
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
Org-VöB	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein